

03.09.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4219 vom 23. Juli 2024  
der Abgeordneten Dilek Engin und Kirsten Stich SPD  
Drucksache 18/10107

### **Warum hadert die Landesregierung mit der Einführung des Schulfaches Praktische Philosophie als Alternative zum Religionsunterricht an Grundschulen?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Das Schulfach Praktische Philosophie ist seit dem 15.08.2003 ein ordentliches Unterrichtsfach der Sekundarstufe I. Gemäß § 37 des Schulgesetzes richtet sich das Fach an Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Dabei soll das Fach Praktische Philosophie zur Entwicklung von Kompetenzen beitragen, die Wirklichkeit differenziert wahrzunehmen und sich systematisch mit Sinn- und Wertfragen auseinanderzusetzen, sie bei der Suche nach Antworten auf die Frage nach dem Sinn menschlicher Existenz anzuwenden und in einer demokratischen Gesellschaft selbstbestimmt, verantwortungsbewusst und tolerant zu leben. Das Ministerium für Schule und Bildung hat Anfang des Jahres angekündigt, dass für das Fach Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I ein neuer Kernlehrplan den aus dem Jahr 2008 stammenden ersetzen soll. Dieser soll bereits zum kommenden Schuljahr 2024/25 in Kraft treten.

Die Umsetzung des Faches Praktische Philosophie für die Primarstufe ist jedoch noch immer ungewiss. Dabei wurde am 1. August 2021 mit den neuen Lehrplänen für die Grundschule auch das Unterrichtsfach Praktische Philosophie eingeführt. Nach ersten Plänen sollte das Fach bereits ab dem Schuljahr 2023/24 an Grundschulen angeboten werden, doch unter der schwarz-grünen Landesregierung scheint dieses Vorhaben auf Eis zu liegen. Für eine wachsende Zahl von Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen die Lehrkräfte mit großem organisatorischem Aufwand Sonderlösungen finden. Eine flächendeckende Einführung des Schulfaches Praktische Philosophie an Grundschulen würde die Grundschullehrkräfte vor Ort entlasten und eine gleichwertige Alternative zum Religionsunterricht schaffen. Das garantiert auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, das frühe Erlangen der oben aufgeführten Kompetenzen.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 4219 mit Schreiben vom 3. September 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

### ***Vorbemerkungen der Landesregierung***

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 31 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz. So ermöglicht die Landesregierung Schülerinnen und Schülern Religionsunterricht getrennt nach dem jeweiligen eigenen Bekenntnis bzw. Glauben, sofern der jeweilige Unterricht allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

Nur diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen gemäß § 32 Satz 1 Schulgesetz am Unterricht des Ersatzfachs Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der Ausbildungsordnung Grundschule ist das Fach derzeit noch nicht vorgesehen. Erst nach dieser grundlegenden Änderung in der Ausbildungsordnung ist es Schulen möglich, das Fach einzurichten und ein Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

Bei einer Einführung des Faches Praktische Philosophie ist zu beachten, dass es als Ersatzfach lediglich an Gemeinschaftsgrundschulen und nicht auch an Bekenntnisgrundschulen eingerichtet wird. In Bekenntnisgrundschulen werden gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und § 26 Absatz 3 des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen Schülerinnen und Schüler katholischer oder evangelischer Konfession oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zu der besonderen Bekenntnisprägung gehört grundsätzlich auch die Erteilung von konfessions- oder religionsgemeinschaftsgebundenem Religionsunterricht.

#### ***1. Wie bewertet die Landesregierung ein flächendeckendes Angebot des Schulfaches Praktische Philosophie an Grundschulen als Alternative zum Religionsunterricht?***

Es ist weiterhin das Anliegen der Landesregierung, Schülerinnen und Schülern auch im Bereich der Primarstufe perspektivisch eine Teilnahme am Ersatzfach Praktische Philosophie als Alternative zur Teilnahme an einem konfessionsgebundenen Religionsunterricht zu ermöglichen.

Schülerinnen und Schülern ist es grundsätzlich möglich, auch konfessionslos oder konfessionsfremd an einem Religionsunterricht teilzunehmen. Darüber hinaus steht für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sowie Schülerinnen und Schüler, für deren Konfession bzw. Glauben kein Religionsunterricht an ihrer Schule eingerichtet ist, sowie für Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet wurden, derzeit kein alternatives unterrichtliches Angebot zur Verfügung. Sofern der Religionsunterricht nicht in einer Randstunde liegt, wird den betreffenden Schülerinnen und Schülern bislang im Rahmen der Aufsichtspflicht eine Betreuung oder eine alternative Förderung angeboten.

Aus Sicht der Landesregierung ist es erstrebenswert, denjenigen Schülerinnen und Schülern, die aus einem der genannten Gründe nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen, ein alternatives Angebot zu unterbreiten. Das Ersatzfach Praktische Philosophie bietet die Gelegenheit zur systematischen Auseinandersetzung mit philosophischen Fragestellungen. Ein solches

Ersatzfach soll Schülerinnen und Schülern von Beginn der Schulzeit an einen Raum zum neugierigen Fragen und Nachdenken geben. Durch die im Kernlehrplan fixierten Inhalte soll es um die von den Kindern selbst ausgehenden Fragen nach dem Ich, dem Du, dem Wir und dem Miteinander, dem nachhaltigen Umgang der Menschen mit Umwelt und Technik, der Unterschiedlichkeit von Sichtweisen auf die Welt, und in diesem Rahmen nicht zuletzt auch nach den „ersten und letzten Dingen“, Geburtlichkeit und Sterblichkeit, dem Menschsein in seinen Facetten gehen. In diesem besten Sinne trägt das Fach, ebenso wie der Religionsunterricht und alle anderen Fächer, ausgehend von der Individualität des Kindes zur Vermittlung von Werten wie Toleranz und friedlichem Miteinander und somit zur Demokratieerziehung bei.

**2. Welche Richtlinien gelten für Grundschulen bislang für einen alternativen Unterricht zum Religionsunterricht bzw. für Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen?**

Hierzu wird auf die Ausführungen der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. Aus welchen Gründen bietet die Landesregierung das 2021 vorgestellte Schulfach Praktische Philosophie für die Primarstufe bislang nicht an?**

**4. Wann plant die Landesregierung das Schulfach für die Primarstufe flächendeckend anzubieten? (Bitte Zeitplan in einzelnen Schritten auflisten.)**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Fach Praktische Philosophie soll perspektivisch aufwachsend eingeführt werden. Hierbei orientiert sich der Aufwuchs nach grundlegender Einführung des Ersatzfaches insbesondere an den personellen und räumlichen Ressourcen der einzelnen Gemeinschaftsgrundschulen sowie an den Qualifizierungsmöglichkeiten der Bezirksregierungen im Rahmen von Zertifikatskursen. Alle Schulen, die bisher grundsätzliches Interesse an der Einrichtung des Ersatzfaches Praktische Philosophie an Gemeinschaftsgrundschulen gegenüber den Bezirksregierungen signalisiert haben, haben für die Lehrkraft, die das Fach an der Schule unterrichten soll, einen Platz im Zertifikatskurs erhalten.

Hinsichtlich grundständig ausgebildeter Lehrkräfte ist die übliche Dauer von Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Entsprechende Studienangebote können von den lehrkräftebildenden Universitäten geschaffen werden, sobald durch Änderungen der Ausbildungsordnung für Grundschulen (AO-GS) die rechtlichen Voraussetzungen für eine Fach-einführung erfolgt sein werden. Über die Dauer dieses Prozesses können derzeit noch keine finalen Angaben getroffen werden.

Die Einführung ist auch vor dem Horizont der aktuellen Lehrkräfteversorgung an Grundschulen und der Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen zu betrachten. So müssen Schulleitungen die jeweiligen Lehrkräfte zur Qualifizierung im Rahmen eines Zertifikatskurses für diese Maßnahme von anderen Aufgaben freistellen, was angesichts der Personalsituation mancherorts eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Eine stufenweise und gesteuerte Einführung von „Praktischer Philosophie“ bietet eine längerfristige Planung und dadurch Entlastung für die Schulleitungen und für die Schulen insgesamt.

Derzeit können Schulen, die planen, das Fach Praktische Philosophie einzurichten, schon ein freiwilliges Angebot in Form einer Arbeitsgemeinschaft anbieten. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn Lehrkräfte dieser Schulen bereits an einem Zertifikatskurs zum Erwerb der Unterrichtserlaubnis teilgenommen haben.

- 5. Welche Gespräche hat Frau Ministerin Dorothee Feller bislang zum Angebot bzw. zur Einführung des Schulfachs Praktische Philosophie an Grundschulen geführt? (Bitte dazu Gesprächspartner, Beteiligung weiterer Ministerinnen und Minister und/oder hochrangiger Beamtinnen und Beamte, genauen Inhalt des Gesprächs und Datum des Gesprächs seit Amtsantritt der Ministerin auflisten.)**

Praktische Philosophie an Grundschulen stellt, wie eine Vielzahl unterschiedlichster Themenfelder der Schul- und Bildungspolitik, sowohl für die Hausleitung als auch für die Fachebene des Ministeriums für Schule und Bildung in verschiedensten Gesprächskonstellationen ein Gesprächsthema dar. Daher ist eine Eingrenzung auf Einzelgespräche weder möglich noch sachangemessen.